

Lieferantenrahmenvertrag

(für die Entnahme von Strom aus dem Nieder- und Mittelspannungsnetz)

zwischen

- nachstehend "**Lieferant**" genannt -

und der

Stromversorgung Greifswald GmbH
Gützkower Landstraße 19-21
17489 Greifswald

- nachstehend "**SVG**" genannt-

- gemeinsam nachstehend auch "**Vertragspartner**" genannt –

Präambel

SVG betreibt ein Stromverteilungsnetz und stellt dieses auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07. Juli 2005 (EnWG), der Stromnetzzugangsverordnung vom 25. Juli 2005 (StromNZV), der Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (StromNEV), der Niederspannungsanschlussverordnung vom 01. November 2006 sowie der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 11. Juli 2006 (Aktenzeichen: BK 6-06-009, sog. GPKE-Festlegung) dem Lieferanten diskriminierungsfrei nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag vermittelt dem Lieferanten den Zugang zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz und regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner betreffend den Zugang zum Elektrizitätsversorgungsnetz zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern, die an das Verteilungsnetz der SVG angeschlossen sind.
- 1.2 Die Netznutzung bei Einspeisungen von an das Netz der SVG angeschlossenen Erzeugungsanlagen (z. B. KWK-Anlagen, EEG-Anlagen, Brennstoffzellen) ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

2. Regelungen zur Netznutzung

Auf Basis von § 20 Abs. 1a EnWG und § 3 StromNZV sieht dieser Vertrag zwei Modelle der Netznutzung vor:

- 2.1 „Netznutzung durch den Lieferanten“:
Liegt ein integrierter Stromlieferungsvertrag zur Versorgung eines Letztverbrauchers vor (Stromlieferung plus Netznutzung = all-inclusive Vertrag), hat der Lieferant gegenüber der SVG Anspruch auf die Leistung „Netznutzung“ insbesondere auf den Zugang zum Elektrizitätsversorgungsnetz zum Zwecke der Belieferung des Letztverbrauchers. Der Lieferant schuldet der SVG die anfallenden Netzentgelte.
- 2.2 „Netznutzung durch den Letztverbraucher“:
Liegt ein reiner Stromlieferungsvertrag zur Versorgung eines Letztverbrauchers vor, bedarf es einer besonderen Vereinbarung über die Leistung „Netznutzung“ zwischen Letztverbraucher und SVG (Netznutzungsvertrag). Diese Letztverbraucher werden bei der Anmeldung zur Netznutzung durch den Lieferanten benannt und zahlen die Netzentgelte selbst unmittelbar an SVG. In diesem Fall haben die Regelungen im Netznutzungsvertrag Vorrang, soweit sie sich mit den Regelungen im vorliegenden Lieferantenrahmenvertrag überschneiden.

3. Voraussetzung der Belieferung

- 3.1 SVG stellt dem Lieferanten im Rahmen des Netzzugangs das Versorgungsnetz und die Netzinfrastruktur – einschließlich aller vorgelagerten Netze bis zur

Höchstspannungsebene – zum Zwecke der Durchleitung elektrischer Energie zu Entnahmestellen seines Kunden entgeltlich zur Verfügung und erbringt die Systemdienste (Netznutzung) im Sinne der NZV.

- 3.2 Die Parteien sind sich einig, dass auch das Vertragsverhältnis zwischen SVG und Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer Auswirkungen auf den Netzzugang nach diesem Vertrag haben kann. Der Prozess des Abschlusses des Netzanschlussvertrages wird durch die SVG durchgeführt.
- 3.3 Stellt ein Lieferant Anforderungen an die Stromqualität, die über die vertraglichen Verpflichtungen der SVG gegenüber dem Lieferanten, dem Anschlussnutzer oder dem Anschlussnehmer hinausgehen, obliegt es diesem selbst, auf eigene Kosten Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb von Geräten und Anlagen zu treffen oder entsprechende Vorkehrungen durch seinen Kunden sicherzustellen.
- 3.4 Die Strombelieferung der Entnahmestellen ist in gesonderten Verträgen zwischen Lieferant und Letztverbraucher geregelt. Der Lieferant versichert bei Anmeldung eines Letztverbrauchers, dass ab Beginn der Zuordnung des Letztverbrauchers zu einem Bilanzkreis ein solcher Stromliefervertrag für die jeweilige Entnahmestelle besteht. Dieser Vertrag muss entweder den gesamten Bedarf des Letztverbrauchers an der Entnahmestelle oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf des Letztverbrauchers vollständig abdecken (offener Liefervertrag).
- 3.5 Der Lieferant teilt SVG den (Unter-)Bilanzkreis mit, dem die Entnahmestellen der Letztverbraucher in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers zugeordnet werden sollen. Jede einzelne Entnahmestelle muss in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen sein, wobei jede einzelne Entnahmestelle genau einem Bilanzkreis zuzuordnen ist. Sofern der Lieferant nicht selbst Bilanzkreisverantwortlicher ist, benennt er den Bilanzkreisverantwortlichen und weist auf Verlangen der SVG dessen Berechtigung mit einer Zuordnungsermächtigung nach.
- 3.6 Der Lieferant versichert, dass er – soweit er Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG beliefert – die Aufnahme der Tätigkeit der Regulierungsbehörde angezeigt hat.

4. Datenaustausch zwischen Lieferant und SVG

- 4.1 Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Elektrizität erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 11.07.2006 (Aktenzeichen: BK 6-06-009) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur. Soweit die Bundesnetzagentur in ihrer Festlegung Ausnahmen hinsichtlich des zu verwendenden Datenformates zulässt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hierüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen werden. SVG ist verpflichtet, diese Zusatzvereinbarung der Bundesnetzagentur anzuzeigen.

- 4.2 Bestimmungen dieses Vertrages, die der Abwicklung einer Belieferung von Entnahmestellen nach Ziff. 4.1 Satz 1 oder einer Zusatzvereinbarung nach Ziff. 4.1 Satz 2 entgegenstehen oder diese anders regeln, sind unwirksam.
- 4.3 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung des § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.
- 4.4 SVG erstellt die Netznutzungsabrechnung in elektronischer Form mit dem Datenformat EDIFACT, Nachrichtentyp INVOIC und den Ust-Nachweis in Papierform (Einzelrechnung). Weiteres ist in einer **Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI)** geregelt. Der Vertrag wird gesondert angeboten.
- 4.5 Um für den Fall der elektronischen Netznutzungsabrechnung vollständig auf den Ust-Nachweis in Papierform verzichten zu können, wird der elektronische Datenverkehr mit S/MIME (Multipart/Signed-Format zur Signierung) mit OpenPGP unter Verwendung einer PKI (Public-Key-Infrastruktur) eingesetzt werden.
- 4.6 Ist der Lieferant für die Ersatzbelieferung eines Letztverbrauchers benannt, wird der Prozess der Ersatzbelieferung entsprechend dem Prozess der Ersatzversorgung nach der GPKE durchgeführt.
- 4.7 Betätigt sich der Anschlussnehmer als Verteiler von elektrischer Energie, der diese ohne Benutzung von öffentlichen Verkehrswegen an Letztverbraucher liefert, ist er verpflichtet, der SVG die für die Zahlung der Konzessionsabgabe für die Belieferung dieser Kunden maßgeblichen Daten und Informationen einmal jährlich in nachprüfbarer Weise (z. B. in Form eines Wirtschaftsprüferfestes) zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung gilt in gleicher Weise, wenn der Anschlussnehmer dieses einem Dritten ermöglicht.

5. Ansprechpartner und Erreichbarkeit

Der Lieferant und SVG benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit. Diese sind in **Anlage 1** aufgeführt. Änderungen der Ansprechpartner werden einander unverzüglich mitgeteilt.

6. An- und Abmeldung eines Letztverbrauchers

- 6.1 Der Wechsel von Entnahmestellen zu anderen Lieferanten ist entsprechende der GPKE durch An- und Abmeldung bei SVG, an deren Netz die Entnahmestelle angeschlossen ist, möglich.

- 6.2 Der Lieferant meldet SVG alle Entnahmestellen seiner Letztverbraucher, die an das Verteilungsnetz der SVG angeschlossen sind, und den beabsichtigten Beginn der Netznutzung. Gleichzeitig hat er anzugeben, ob der Letztverbraucher ein „Haushaltskunde“ i.S.d. EnWG ist. Dabei hat er auch jede Änderung im Status des Letztverbrauchers als „Haushaltskunde“ bekannt zu geben. SVG behält sich vor, zu prüfen, ob der Status des „Haushaltskunden“ gerechtfertigt ist und hat das Recht, den Status gegebenenfalls zu ändern.
- 6.3 Der Lieferant teilt SVG An- und Abmeldungen von Letztverbrauchern in elektronischer Form im Sinne der GPKE gemäß **Anlage 1** mit.
- 6.4 Die Anmeldung muss gemäß § 14 Abs. 4 StromNZV ordnungsgemäß und vollständig sein. SVG darf eine nicht ordnungsgemäße und unvollständige Meldung nur zurückweisen, wenn die Entnahmestelle anhand der gemeldeten Daten nicht eindeutig identifizierbar ist. In diesem Fall ist die Meldung für diese Entnahmestelle unwirksam. Änderungen wesentlicher Kundendaten sind wechselseitig unverzüglich mitzuteilen.

Die SVG identifiziert eine Entnahmestelle in der Regel anhand von drei mitgeteilten Daten entsprechend NZV § 14 Abs.(4).

- 6.5 Wird die Belieferung eines Letztverbrauchers an einer Entnahmestelle von mehreren Lieferanten für den gleichen Zeitraum oder Lieferbeginn in Anspruch genommen, so hat SVG die beteiligten Lieferanten unverzüglich über die bestehende Lieferantenkonkurrenz zu informieren. Findet nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn eine Einigung zwischen den Lieferanten statt, ist SVG verpflichtet, das Netz dem Lieferanten zur Verfügung zu stellen, der die Belieferung des Letztverbrauchers zuerst mitgeteilt hat.
- 6.6 SVG bestätigt dem Lieferanten spätestens am 15. Werktag des Fristenmonats die dem Lieferanten neu zugeordneten bzw. abgemeldeten Entnahmestellen. Eine Ablehnung der Zuordnung eines Letztverbrauchers wird SVG begründen. Mit der Bestätigung ist die Zuordnung bzw. Abmeldung für den SVG und den Lieferanten verbindlich.

7. Leistungsmessung oder Lastprofilverfahren

- 7.1 SVG wendet für die Abwicklung der Stromlieferung an Letztverbraucher mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 Kilowattstunden gemäß NZV vereinfachte Methoden (standardisierte Lastprofile) an, die eine registrierende ¼-h-Leistungsmessung nicht erfordern. Letztverbraucher und Lieferanten können den entgeltlichen Einbau einer solchen ¼-h-Leistungsmessung beantragen. SVG kann in begründeten Fällen Lastprofile auch für Verbrauchsgruppen mit einer jährlichen Entnahme festlegen, die über den in Satz 1 genannten Wert hinausgehen.
- Bei Letztverbrauchern mit einer Jahresenergiemenge von mehr als 100.000 Kilowattstunden kann SVG eine fortlaufend registrierende ¼-h-Leistungsmessung verlangen.

- 7.2 SVG bestimmt, welches Lastprofilverfahren zur Anwendung kommt und bestimmt die verwendeten Lastprofile. Der Lieferant deckt den gesamten Bedarf des Letztverbrauchers auf der Basis dieser Lastprofile. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Regelung zur Anwendung von Lastprofilen gemäß **Anlage 2**.
- 7.3 SVG ordnet jedem Standardlastprofilkunden das entsprechende Lastprofil zu. SVG stellt für jeden Standardlastprofilkunden bei der Anmeldung eine Jahresverbrauchsprognose auf, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert. Die Prognose wird dem Lieferanten mitgeteilt. Der Lieferant kann unplausiblen Prognosen widersprechen und der SVG eine eigene Prognose unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt SVG die Prognose über den Jahresverbrauch fest. In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresverbrauchsprognose vom Lieferanten und SVG gemeinsam auch unterjährig angepasst werden.
- 7.4 SVG ist berechtigt, das Verfahren oder die Lastprofile sowie deren Zuordnung zu den einzelnen Entnahmestellen zu ändern, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist. SVG teilt dem Lieferanten die Änderung des Verfahrens mit einer Frist von 3 Monaten und die Änderung der Lastprofile mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich mit. Eine Änderung der Zuordnung der Lastprofile zu den einzelnen Entnahmestellen teilt SVG dem Lieferanten mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats mit.
- 7.5 Sofern ein Lieferantenwechsel für eine leistungsgemessene Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende der Abrechnungsperiode des Netzbetreibers stattfindet, behält sich der Netzbetreiber vor, zeitanteilig (entsprechend dem tatsächlichen Belieferungszeitraum) die maximale Monatshöchstleistung der Abrechnungsperiode nach zu berechnen.

Sofern ein Lieferantenwechsel für eine Standardlastprofil-Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende der Abrechnungsperiode des Netzbetreibers stattfindet, werden der Grundpreis sowie die Abrechnungs- und Messentgelte entsprechend dem tatsächlichen Belieferungszeitraum zeitanteilig berechnet.

8. Messung und Ablesung

- 8.1 Soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von § 21 b EnWG getroffen wurde, ist SVG der Messstellenbetreiber. SVG als Messstellenbetreiber ist für den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie verantwortlich. Sie kann einen Dritten mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragen.
- 8.2 Die Messung erfolgt bei Standardlastprofilkunden durch Erfassung der entnommenen elektrischen Arbeit am Zählpunkt. Handelt es sich nicht um Standardlastprofilkunden, erfolgt die Messung durch eine registrierende ¼-h-Leistungsmessung. Die Übermittlung der Messdaten sollten vorzugsweise über Zählerfernauslesung erfolgen. Für die Fernausle-

sung muss beim Letztverbraucher ein hierfür geeigneter extern anwählbarer Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschränkung sowie ggf. ein 230-V-Anschluss zur Verfügung stehen. Kann auf Grund örtlicher Gegebenheiten an der jeweiligen Entnahmestelle kein extern anwählbarer Telekommunikationsanschluss eingerichtet werden, ist die SVG berechtigt, eine TK-Einrichtung (z. B. ein GSM-Modem) beim Kunden einzurichten, welches die notwendigen technischen Anforderungen an die Datenverfügbarkeit gewährleistet. SVG teilt dem Lieferanten auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen (Abstände der jeweiligen Anschlüsse, Anschlüsse zum Zählerplatz, etc.) mit. Die Nutzung dieser Anschlüsse ist für SVG kostenlos. Die Fernauslesung muss grundsätzlich vor Aufnahme der Belieferung zur Verfügung stehen. Bei Nichtfertigstellung gehen Kosten des zusätzlichen Aufwandes zu Lasten des Lieferanten, es sei denn, SVG hat die Verzögerung zu vertreten. Verzögerungen durch den Letztverbraucher gehen zu Lasten des Lieferanten.

Kann eine Fernauslesung bis zum Beginn der Netznutzung nicht eingerichtet werden, ist SVG berechtigt, die zusätzlichen Kosten gemäß Preisblättern (www.sw-greifswald.de) dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

SVG ist berechtigt, die Messeinrichtung durch einen Beauftragten ablesen zu lassen, wenn ein Telekommunikationsanschluss nicht zur Verfügung steht.

- 8.3 Die Messeinrichtungen müssen den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- 8.4 SVG bestimmt Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen; die Bestimmung muss unter Berücksichtigung netzwirtschaftlicher Belange zur Höhe des Verbrauchs in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- 8.5 Der Lieferant oder der Letztverbraucher kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Lieferant oder Letztverbraucher den Antrag auf Nachprüfung nicht bei der SVG, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Nachprüfung fallen SVG zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Auftraggeber.
- 8.6 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt SVG die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines Lastgangkunden mit einer registrierenden ¼-h-Leistungsmessung nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte entsprechend dem VDN Metering Code 2004 und deren Nachfolgeregelungen.

- 8.7 Für Letztverbraucher, die nach Lastprofilverfahren beliefert werden, werden die Messeinrichtungen vom Beauftragten der SVG oder auf Verlangen der SVG vom Letztverbraucher selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich nach einem von SVG festzulegenden Turnus abgelesen. Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei einem Umzug des Letztverbrauchers, bei Beendigung des Rahmenvertrages oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, kann SVG Zwischenablesungen veranlassen, den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.
- 8.8 Kosten für Messung und Abrechnung an den Entnahmestellen werden von SVG bzw. Messstellenbetreiber separat neben dem Netzentgelt in Rechnung gestellt und beinhalten die Erfassung, Weiterleitung und Verarbeitung von für die turnusgemäße Abrechnung der Netznutzung relevanten Daten.
- 8.9 Beauftragt der Lieferant die SVG mit einer zusätzlichen Ablesung, so ist diese gesondert zu vergüten. Die Höhe des Entgeltes ist dem Preisblatt unter www.sw-greifswald.de zu entnehmen.
- 8.10 Der Lieferant hat das Recht, zu Kontrollzwecken zusätzlich eigene Mess- und Steuereinrichtungen in Abstimmung mit SVG auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Diese Messeinrichtungen sind nicht in Besitz von SVG und die Messdaten dieser Einrichtungen werden nicht zur Abrechnung herangezogen.
- 8.11 Bei Feststellung einer Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder Fehlern in der Ermittlung des Rechnungsbetrages ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre (gemäß NAV Strom) beschränkt.

9. Jahresmehr- und Jahresmindermengen

- 9.1 Jahresmehr- und Jahresmindermengen zwischen der bei Entnahmestellen ohne fortlaufend registrierende ¼-h-Leistungsmessung (Standardlastprofilkunden) gemessenen oder auf sonstige Weise ermittelten elektrischen Arbeit und der sich aus den prognostizierten Lastprofilen ergebenden elektrischen Arbeit gelten als von SVG geliefert oder abgenommen.
- 9.2 Unterschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zugrunde gelegt wurde (ungewollte Mehrmenge), so vergütet SVG dem Lieferanten diese Differenzmenge. Überschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zugrunde gelegt wurde (ungewollte Mindermenge), stellt SVG die Differenzmenge dem Lieferanten in Rechnung.

- 9.3 Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresminderungen erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsjahres zwischen SVG und Lieferant. Die entsprechenden Preisregelungen und Modalitäten ergeben sich aus dem Preisblatt sowie aus der Internetveröffentlichung von SVG.

10. Entgelte

- 10.1 Der Lieferant zahlt SVG für die Leistung „Netznutzung“ nach Ziffer 2.1 sowie für andere Leistungen nach diesem Vertrag Entgelte gemäß Preisblättern (www.sw-greifswald.de). Individualisierte Entgelte nach § 19 Abs. 2 und 3 StromNEV bedürfen besonderer Vereinbarung im Einzelfall; alle übrigen Bestimmungen dieses Vertrages finden auf die individuellen Entgeltregelungen Anwendung.
- 10.2 SVG ist berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, wenn und soweit sie eine nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung hierfür hat oder die Überschreitung der genehmigten Netzentgelte nach Maßgabe von § 23a Abs.2 Satz 2 EnWG zulässig ist.

Bei Einführung einer Anreizregulierung auf Basis einer Rechtsverordnung gemäß § 21a EnWG gilt, dass SVG berechtigt ist, die Netzentgelte anzupassen, wenn und soweit die jeweils für sie geltenden Obergrenzen für die Netzentgelte beachtet werden.

SVG wird unverzüglich auf ihrer Internetseite bekannt geben, wenn ein Antrag auf Änderung zu genehmigender Netzentgelte gestellt worden ist. SVG wird die geänderten Netzentgelte auf ihrer Internetseite veröffentlichen und hierüber sowie über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der geänderten Netzentgelte den Lieferanten unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail) informieren. Der Lieferant ist bei Preiserhöhungen berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Entgeltanpassungsmitteilung zum Ende des folgenden Kalendermonats zu kündigen.

Im Übrigen ist SVG berechtigt, mit sofortiger Wirkung eine Preisanpassung vorzunehmen, wenn sich aufgrund von Rechtsvorschriften bzw. durch behördliche oder gerichtliche Entscheidungen die Kosten für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen ändern. Dies gilt auch für die Änderung oder Neueinführung von Steuern, Abgaben, Ausgleichsleistungen oder sonstige die Netznutzung, den Bezug, die Erzeugung oder die Abgabe von Elektrizität betreffenden Belastungen.

Sollte der Netzbetreiber gegen einen Bescheid zur Genehmigung der Netzentgelte Beschwerde einlegen und sollte infolge der gerichtlichen Entscheidung ein vom Genehmigungsbescheid abweichendes Netzentgelt festgelegt werden, ist das nachträglich festgelegte Netzentgelt vom Zeitpunkt seines unter Umständen rückwirkenden Inkrafttretens an maßgeblich. Der Netzbetreiber veröffentlicht auf ihrer Internetseite, wenn sie den Netzentgeltbescheid gerichtlich angegriffen hat und gibt dort neben den genehmigten Entgelten auch die in der Beschwerde begehrten Entgelte bekannt. Der Netzbetreiber hat etwaige Über-

zahlungen des Lieferanten zu erstatten, der Lieferant hat etwaige Minderbeträge nachzuzahlen. Erstattungen und Nachzahlungen sind mit dem für den jeweiligen Zeitraum geltenden Zinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Verpflichtung aus den beiden vorstehenden Sätzen gilt auch dann, wenn der Lieferantenrahmenvertrag oder einzelne Netznutzungen, die unter Geltung des Lieferantenrahmenvertrages abgewickelt worden sind, zwischenzeitlich beendet worden sind.

- 10.3 Die Netzentgelte richten sich nach der Anschlussnetzebene der Entnahmestelle, den jeweils vorhandenen Messvorrichtungen an der Entnahmestelle sowie der jeweiligen Benutzungszahl der Entnahmestelle.

Das Netzentgelt pro Entnahmestelle besteht aus einem Jahresleistungspreis in Euro pro Kilowatt und einem Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde. Das Jahresleistungsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Jahresleistungspreis und der Jahreshöchstleistung in Kilowatt der jeweiligen Entnahme im Abrechnungsjahr. Das Arbeitsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Arbeitspreis und der im Abrechnungsjahr jeweils entnommenen elektrischen Arbeit in Kilowattstunden.

- 10.4 Für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung im Niederspannungsnetz ist anstelle des Leistungs- und Arbeitspreises ein Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde und ein monatlicher Grundpreis in Euro pro Monat festgelegt.
- 10.5 SVG stellt die jeweiligen Aufschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) dem Lieferanten mit dem Netzentgelt in Rechnung.
- 10.6 SVG stellt die auf die Stromlieferungen anfallende Konzessionsabgabe dem Lieferanten mit dem Netzentgelt in Rechnung. Für die Befreiung von der Konzessionsabgabe und entsprechender Rückzahlung muss der Lieferant der SVG für jede betroffene Entnahmestelle einen entsprechenden Nachweis spätestens 6 Monate nach Erstellen der Jahresabrechnung vorlegen, dass der Grenzpreis unterschritten ist. Der Nachweis ist durch ein Testat eines vereidigten Wirtschaftsprüfers im Original zu erbringen.
- 10.7 Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

11. Abrechnung

- 11.1 SVG rechnet die Netzentgelte sowie das Entgelt für Messung und Abrechnung für die Standardlastprofilkunden jährlich ab. SVG ist berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Abrechnung der Kunden mit fortlaufend registrierender ¼-h-Leistungsmessung erfolgt grundsätzlich monatlich.
- 11.2 Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem von SVG angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die Rechnungen sind gebührenfrei und ohne Abzug zu bezahlen. Maßgeblich für die Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang bei SVG.

Zahlt der Lieferant die Entgelte ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist SVG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.

Der Lieferant erteilt SVG grundsätzlich eine Lastschriftinzugsermächtigung für die geschuldeten Entgelte. Alternativ hierzu können die Zahlungen für SVG kosten- und gebührenfrei per Überweisung auf die von SVG in der Rechnung bezeichnete Bankverbindung erfolgen. Dabei sind die Rechnungsbeträge einzelkundenbezogen unter Angabe der Kunden-Nr. sowie der Rechnungs-Nr. aufzuschlüsseln.

- 11.3 Einwände gegen die Richtigkeit der Abrechnung berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit offensichtliche Fehler vorliegen.
- 11.4 Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

12. Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung

- 12.1 Soweit SVG durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme der Energie des Lieferanten oder an der Abgabe der Energie an den Kunden des Lieferanten gehindert ist, ruhen die Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten.
- 12.2 Soweit es SVG möglich und zumutbar ist, unterrichtet sie den Letztverbraucher rechtzeitig vor einer beabsichtigten Unterbrechung der Stromzufuhr in geeigneter Weise. Bei kurzen Unterbrechungen werden nur die Letztverbraucher unterrichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies SVG unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Eine Unterrichtung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn dies nicht rechtzeitig möglich ist und SVG dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung der Unterbrechung verzögern würde. SVG unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben.
- 12.3 SVG ist berechtigt, die Netzanschlussnutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen durch fristlose Einstellung der Stromlieferung zu unterbrechen und den Anschluss vom Netz zu trennen, wenn die Einstellung erforderlich ist,
- um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - um den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern,
 - um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der SVG oder Dritter ausgeschlossen sind,
 - soweit die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gefährdet oder gestört ist.

SVG hat die Netznutzung unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Beendigung entfallen sind.

- 12.4 Bei schriftlicher Beauftragung durch den Lieferanten stellt die SVG die Versorgung/ Netznutzung zu Lasten des Stromkunden ein. Mit der Beauftragung weist der Lieferant nach, dass er rechtskräftig festgestellte oder unbestrittene Ansprüche gegen den Stromkunden hat, die ihn zur Sperrung berechtigen. Der Zeitpunkt und die Kosten der Sperrung stimmen die SVG und der Lieferant im Voraus ab. Es erfordert eine schriftliche Einzelvereinbarung zwischen den Vertragspartnern. Der Lieferant trägt die Kosten der Sperrung und Wiederherstellung des Anschlusses und stellt den Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, soweit die Sperrung ursächlich war. Die SVG hat nach erneuter Beauftragung durch den Lieferanten den Anschluss unverzüglich wiederherzustellen.
- 12.5 Hat einer der Vertragspartner Kenntnis, dass ein Letztverbraucher unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen elektrische Energie entnimmt (unberechtigte Entnahme), wird er dies dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich mitteilen. Die Vertragspartner sind darüber hinaus verpflichtet, bei entsprechenden Hinweisen zur Aufklärung beizutragen und den anderen Vertragspartner zu informieren. Der Lieferant ist zur Zahlung der Netzentgelte auch für die nach Satz 1 durch den Letztverbraucher unberechtigt entnommene Energie verpflichtet. Lässt sich aufgrund der unberechtigten Entnahme die tatsächlich entnommene elektrische Energie nicht bestimmen, so wird die Höhe des Netzentgelts entsprechend Ziffer 8.6 dieses Vertrages ermittelt.

13. Haftungsbestimmungen

- 13.1 Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen selbst oder ihren Kunden durch die Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung entstehen nach Maßgabe des § 18 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006 in ihrer jeweils geltenden Fassung. Bei Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung wird die Haftungsregelung an diese angepasst. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.
- 13.2 Die Vertragspartner haften nicht für Schäden, die der jeweils anderen Partei aufgrund der Übermittlung fehlerhafter Daten gemäß Ziffer 4.3 und 4.4 entstehen, es sei denn, diese Schäden wurden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Der Lieferant wird die von SVG bereitgestellten Daten selbst auf ihre Plausibilität hin überprüfen. Er informiert SVG fristgerecht, wenn der Verdacht besteht, dass die von SVG bereitgestellten/ übermittelten Daten fehlerhaft sind. Für sonstige Schäden, die nicht auf Versorgungsunterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung zurückzuführen sind, haften die Vertragspartner nur, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

14. Voraussetzungen für die Erhebung einer Sicherheitsleistung in begründeten Fällen

14.1 SVG kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen. Kommt der Lieferant einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf SVG die Netznutzung ohne weitere Ankündigung unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet ist.

14.2 Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass

- der Lieferant mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung wiederholt im Verzug ist,
- gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803-882a ZPO) eingeleitet sind,
- die von SVG über den Lieferanten eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannte Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zur Besorgnis führt, der Lieferant werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen,
- ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder durch den Lieferanten selbst beantragt worden ist.

14.3 Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

14.4 SVG kann nach fruchtlosem Verstreichen einer nach Verzugseintritt gesetzten angemessenen Frist die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen. Die Fristsetzung kann zusammen mit der Mahnung erfolgen.

14.5 Der Lieferant ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.

14.6 Soweit SVG eine Sicherheitsleistung verlangt, kann diese auch in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

14.7 Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

15. Laufzeit und Kündigungsrechte

15.1 Der Rahmenvertrag tritt am in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages tritt der zwischen den Vertragspartnern bestehende Rahmenvertrag vom außer Kraft.

15.2 Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

- 15.3 Bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht trotz Mahnung ist SVG berechtigt, das Vertragsverhältnis einen Monat nach Ankündigung fristlos schriftlich zu kündigen sofern keine Sicherheitsleistungen nach 14.2 geleistet wurde. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und die Aussicht besteht, dass der Lieferant seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. SVG kann mit der Mahnung zugleich die Kündigung androhen.
- 15.4 Bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners ist der andere Vertragspartner berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen und die Netzdienstleistung einzustellen, sofern keine Sicherheitsleistungen nach 14.2 geleistet wurden.
- 15.5 SVG ist berechtigt, den Lieferantenrahmenvertrag fristlos zu kündigen, wenn der Bilanzkreis, in dem alle durch den Lieferanten versorgten Entnahmestellen bilanziert werden, z. B. durch Kündigung beendet ist. Soweit ein Bilanzkreis, in welchem nur ein Teil der durch den Lieferanten versorgten Entnahmestellen bilanziert wird, z. B. durch Kündigung beendet ist, so ist für diese Entnahmestellen die Voraussetzung der Ziffer 3.5 Satz 2 dieses Vertrages nicht mehr gegeben und diese entfallen mit sofortiger Wirkung aus dem Geltungsbereich des Lieferantenrahmenvertrages. Darüber hinaus bleibt der Lieferantenrahmenvertrag bestehen.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.
- 16.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Rahmenvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichem Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.

Zur Schließung von Regelungslücken sowie zur Auslegung des Vertrages sind die einschlägigen Regelwerke Transmission Code (sofern für diesen Vertrag einschlägig), Distribution Code, Metering Code, die Richtlinie Datenaustausch und Mengenbilanzierung (DuM) und die GPKE nach dem Beschluss BK6-06-009 ergänzend heranzuziehen. Die Regelungen sind beiden Vertragspartnern bekannt. Ausdrückliche Regelungen des Rahmenvertrags haben jedoch Vorrang vor den Bestimmungen der genannten Regelwerke.

- 16.3 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern oder sollten die für die Berechnung der Netzentgelte maßgeblichen Kriterien normativ oder auf andere Weise rechtsverbindlich geregelt werden, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen. SVG ist zu einer einseitigen Vertragsanpassung berechtigt, wenn dies zur Umsetzung von Anordnungen oder Festlegungen der Regulierungsbehörde erforderlich ist. Der Netzbetreiber wird es gemäß den Vorgaben zum festgelegten Zeitpunkt durch BNetzA umsetzen.
- 16.4 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung des Vertrages bedürfen, soweit vorstehend (u.a. in den Ziffern 9.3, 10.2 und 12.2) nichts Abweichendes bestimmt ist, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für Vereinbarungen bezüglich dieser Schriftformklausel.
- 16.5 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 16.6 Gerichtsstand ist der Sitz der SVG.
- 16.7 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
- 16.8 Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteile dieses Vertrages.

..... ,

Greifswald,

 Stempel/rechtsverbindlich Unterschrift
 Lieferant

 Stromversorgung Greifswald GmbH

Anlagen

- Anlage 1: Information für Marktpartner
 Anlage 2: Lastprofilverfahren